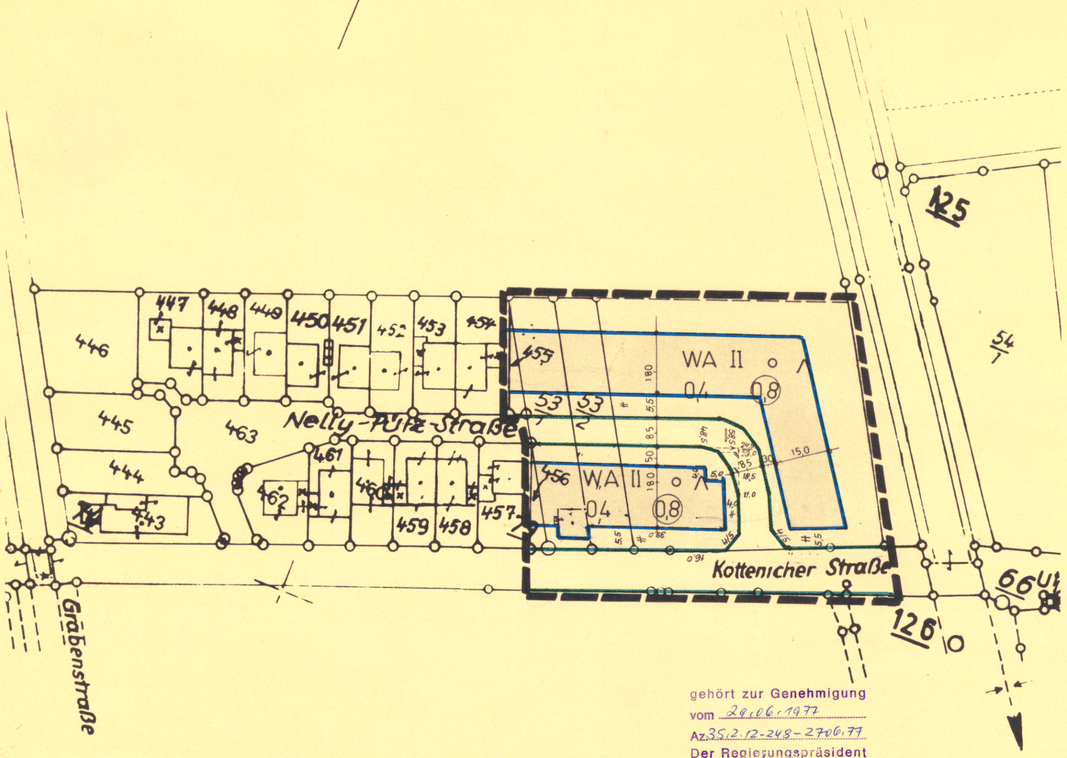

gehört zur Genehmigung
vom 29.06.1977
Az 35.2.12-248-2706.77
Der Regierungspräsident
Im Auftrag

Der Regierungspräsident 53 Köln

GEMARKUNG HUCHEM-STAMMELN
FLUR 1

NIEDERZIER
ORTSL. H.-STAMMELN

BEBAUUNGSPLAN
Nº C 7 M=1:1000

ÄNDERUNGEN

FESTSETZUNGEN

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (GEMÄSS § 9 (1) 1a BBAUG)

- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- ~~MD DORFGEBIET~~
- ~~MI MISCHGEBIET~~
- ~~GE GEWERBEGEBIET~~
- ~~GI INDUSTRIEGEBIET~~

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
z.B. II ALS HÖCHSTGRENZE
z.B. (II) ZWINGEND AUSGENOMMEN GARAGEN
z.B. 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
z.B. (0,7) GESCHOSS-FLÄCHENZAHL
z.B. 3,0 BAUMASSENZAHL

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG (GEM. § 16(4) BAUNVO)

BAUWEISE (GEMÄSS § 9 (1) 1b BBAUG)

- o OFFENE BAUWEISE
- NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- ZWINGEND VORGESCHRIEBENE GRENZBEBAUUNG

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (GEMÄSS § 9 (1) 1b BBAUG)

- WA ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
- WA NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
- ~~ÜBERBAUBARE FLÄCHEN~~
- ~~NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN~~

BAUGRENZE

AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN MUSS DER ABSTAND ZWISCHEN GARAGEN UND STRASSENBEGRENZUNGSLINIE MINDESTENS 6.00m BETRAGEN

NEBENANLAGEN (GEMÄSS § 14 BAU NVO)

AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND NEBENANLAGEN IM SINNE VON § 14 ABS. 1 BAU NVO UNZULÄSSIG

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF (GEMÄSS § 9 (1) 1f BBAUG)

- SCHULE
- KIRCHE
- JUGENDHEIM
- KINDERGARTEN

VERKEHRSFLÄCHEN (GEMÄSS § 9 (1) 3 BBAUG)

- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- ~~ÖFFENTL. PARKPLATZ~~

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN (GEMÄSS § 9 (1) 5+7 BBAUG)

- KLÄRANLAGE

FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSLEITUNG UND HAUPTABWASSERLEITUNG (GEMÄSS § 9 (1) 6 BBAUG)

GRÜNFLÄCHEN (GEMÄSS § 9 (1) 8 BBAUG)

- PARKANLAGE
- SPORTPLATZ
- FRIEDHOF
- SPIELPLATZ

MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (GEMÄSS § 9 (1) 11 BBAUG)

FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN (GEMÄSS § 9 (1) 9 BBAUG)

VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE (GEMÄSS § 9 (1) 2 BBAUG)

VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHEN (GEMÄSS § 9 (1) 14 BBAUG)

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (GEMÄSS § 9 (5) BBAUG)

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (GEMÄSS § 9 (1) 10 BBAUG)

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE DEM NATUR- ODER LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN (GEMÄSS § 9 (4) BBAUG)

DEM LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGENDE FLÄCHEN

NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN, AUF DENEN STELLPLÄTZE, GARAGEN, GEMEINSCHAFTSANLAGEN, NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 ABS. 2 BAU NVO UND BAULICHE ANLAGEN, SOWEIT SIE NACH DER BAU NVO IM BAUWICH ODER IN DEN ABSTANDSFLÄCHEN ZULÄSSIG SIND, NICHT ZULÄSSIG SIND. BEPFLANZUNGEN DÜRFEN NICHT HÖHER ALS 0.60m SEIN.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (GEMÄSS § 103 BAUO NW)

F FLACHDACH

GENEIGTES DACH ZWINGEND VORGESCHRIEBEN (AUSGENOMMEN GARAGEN)

DACHNEIGUNGEN: FÜR EINGESCHOSSIGE BAUTEN MIND. 17°
FÜR MEHRGESCHOSSIGE BAUTEN MIND. 17°

MAX. DREMPELHÖHE VON OK. DACHGESCHOSSFUSSBODEN BIS OK. DREMPELFETTE: (AUSNAHMEN ZUR ANPASSUNG AN VORHANDENE BEBAUUNG MÖGLICH)
FÜR EINGESCHOSSIGE BAUTEN
FÜR MEHRGESCHOSSIGE BAUTEN

PARZELLENGRENZE EMPFOHLEN

BESTANDSANGABEN

- VORHANDENE BEBAUUNG
- VORHANDENE PARZELLENGRENZEN
- FLURGRENZEN

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIESER BEBAUUNGSPLAN GEGENWÄRTIG DIE RECHTMÄSSIGEN GRENZEN IN GEOMETRISCH RICHTIGER LAGE ENTHÄLT UND Z.ZT MIT DER ÖRTLICHKEIT ÜBEREINSTIMMT.

KREIS DÜREN Katasteramt

DÜREN DEN 16.2. 1977

Kreisobervermessungsrat

ENTWURF UND BEARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANES
KREISVERWALTUNG DÜREN
KREISBAUABTEILUNG PLANUNGSSTELLE

DÜREN DEN 28.3. 1977

LT. BAUDIREKTOR OBERBAURAT

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE STÄDTEBAULICHE PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG FESTGELEGT IST.

KREIS DÜREN Katasteramt

DÜREN DEN 16.2. 1977

Kreisobervermessungsrat

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG / ~~DES RATES DER STADT~~ VOM 1.4.1977 AUFGESTELLT WORDEN.

Niederzier DEN 5.4. 1977

BÜRGERMEISTER

GEMEINDEDIREKTOR

DER PLANENTWURF HAT MIT SEINEN ANLAGEN GEM. § 2 ABS. 6 UND 9 ABS. 6 DES BUNDESBAUGESETZ IN DER ZEIT VOM 17.1.1977 BIS 18.2.1977 OFFENGELEGEN.

Niederzier DEN 5.4. 1977

GEMEINDEDIREKTOR

DIE GEMEINDEVERTRETUNG / ~~STADTVERTRETUNG~~ HAT IN IHRER SITZUNG VOM 31.3.1977 DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 DES BUNDESBAUGESETZES ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

Niederzier DEN 5.4. 1977

BÜRGERMEISTER

GEMEINDEDIREKTOR

GEHÖRT ZUR GENEHMIGUNG VOM .....
AZ. .....

KÖLN, DEN 19
REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAGE

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN GEMÄSS § 12, SATZ 1 BUNDESBAUGESETZ AM ..... IN ..... ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN.
GENEHMIGUNG / ~~ABLEHNUNG~~ SIND AM 13.10.1977 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

Niederzier DEN 17.11. 1977

GEMEINDEDIREKTOR